'n

m

d.

a-

nd

us-

hrlich

gar

nde

trafim

Ver-

eut-

sher, des und ichen g zu ndten

udere

emein-

d ren

cke n

diese

rte ur i ihne ind Be

altend undum

klagter Preise perei n ei Win se eins Verhäl

nār".

Was soll der Uhrmacher mit nicht abgeholten Reparaturen tun?

Von Dr. Ernst Kurtz

In dem Geschäft eines jeden Uhrmachers finden sich wohl immer Uhren, die vor langer Zeit einmal in Reparatur gegeben, jedoch von ihren Eigentümern nicht abgeholt wurden. Sie werden von einer Ecke in die andere gelegt. Es wird wohl auch einmal an den Kunden geschrieben, er möge seine Uhr wieder abholen, dieser regt sich aber nicht. Schließlich wird der Uhrmacher der Sache überdrüssig. Er verkauft bei der ersten Gelegenheit die Uhr. Nun hat er seine Ruhe wieder. Er glaubt um so mehr im Recht zu sein, als er selbstverständlich bereit ist, den Ueberschuß des Erlöses über seine Reparaturpreisforderung dem ehemaligen Eigentümer der Uhr wieder herauszugeben. Was kann dieser noch mehr wollen?

Eines Tages muß der Uhrmacher aber bemerken, daß seine Rechnung doch nicht so ganz stimmte. Der Kunde taucht wieder auf und verlangt seine Uhr zurück. Von dem Verkauf in Kenntnis gesetzt, verlangt er Schadenersatz, meist mit der Begründung, die Uhr sei als Andenken für ihn ganz besonders wertvoll gewesen. Er droht mit Klage, falls ihm nicht Ersatz geleistet wird. Und er ist im Recht. Der Uhrmacher hat ungesetzlich gehandelt, seine Gesetzes-unkunde schützt ihn nicht.

Das Gesetz bietet ihm zwei Wege, die es ihm ermöglicht hätten, sich die unbequeme Reparatur vom Halse zu schaffen. Das Zunächstliegende scheint zu sein, aus dem Vertrage heraus gegen den säumigen Kunden vorzugehen, ihn zu verklagen, die Uhr gegen Zahlung des Reparaturpreises abzuholen. Eine Klage ist jedoch immer mit Unannehmlichkeiten, Kostenvorschüssen usw. verbunden, und ob sie in absehbarer Zeit dazu führt, den Uhrmacher von der lästigen Reparatur zu befreien, ist bei dem bekannten Tempo der Rechtspflege recht zweifelhaft.

Da ist dann schon der andere Weg gangbarer, welcher seinen Ausgang nimmt von dem Pfandrecht, das der Uhrmacher an der Reparatur hat. Der Reparaturvertrag ist ein Werkvertrag. Nach § 647 BGB. hat der Unternehmer für seine Forderung ein Pfandrecht an der ausgebesserten Sache des Bestellers. Die Uhr haftet also dem Uhrmacher als Pfand für seine Reparaturpreisforderung. Ein Pfand soll zunächst die Forderung, für die es besteht, sichern, es hat aber darüber hinaus auch den Zweck, dem Pfandgläubiger die Möglichkeit zu geben, sich gegebenenfalls für seine Forderung zu befriedigen. Selbstverständlich ist dies erst dann möglich, wenn die Forderung fällig ist (§ 1228 BGB.).

Der Uhrmacher kann sich also aus der in Reparatur gegebenen Uhr befriedigen, sobald seine Forderung fällig ist. Wann trifft dies nun für die Reparaturpreisforderung zu? Ist z. B. vereinbart, daß die Uhr in 4 Wochen abgeholt werden soll, so ist nach Ablauf dieses Zeitraumes die Forderung fällig. Hat z. B. der Kunde erwähnt, daß er mehrere Monate verreisen und erst nach seiner Rückkehr die Uhr abholen werde, so ist die Forderung auf den Reparaturpreis erst dann fällig, wenn der in Aussicht genommene Termin herangekommen ist. Vorher könnte sich also der Uhrmacher nicht durch den Verkauf der Uhr befriedigen. Sind keinerlei Vereinbarungen über den Zeitpunkt der Abholung getroffen, so wird die Forderung fällig, wenn ein als angemessen erscheinender Zeitraum verflossen ist.

Ist in diesem Sinne die Forderung auf den Reparaturpreis fällig, so ist der Pfandgläubiger berechtigt, sich aus dem Pfande durch dessen Verkauf zu befriedigen. Dieser Verkauf darf jedoch nicht durch den Pfandgläubiger selbst vorgenommen werden. Er muß vielmehr durch

öffentliche Versteigerung erfolgen (§ 1235 BGB.). Erforderlich ist die vorherige Androhung des Pfandverkaufs (§ 1234 BGB). Diese kann nur dann unterbleiben, wenn sie untunlich ist, z. B. wenn der Uhrmacher Name und Wohnung des Auflieferers der Reparatur nicht kennt. Wird die Versteigerung des Pfandes dem Eigentümer nicht angedroht, ohne daß die Voraussetzungen vorliegen, die die Androhung als untunlich erscheinen lassen, so ist zwar die Versteigerung nicht ungültig, der frühere Eigentümer hat jedoch den Anspruch auf Ersatz des Schadens, welcher ihm durch Unterlassen der Androhung entstanden ist. Zwischen der Androhung und der Versteigerung muß mindestens ein Monat liegen. Ist die Androhung nicht erforderlich, weil sie untunlich ist, so beginnt die Frist von einem Monat mit Eintritt der Verkaufsberechtigung, also der Fälligkeit der Reparaturpreisforderung zu laufen.

Will sich also ein Uhrmacher eines Reparaturstückes, welches der Kunde trotz mehrmaliger Aufforderung nicht abgeholt hat, entledigen, so hat er diesem am besten mit eingeschriebenem Brief die Mitteilung zu machen, daß er zur öffentlichen Versteigerung schreiten werde, falls die Uhr nicht abgeholt und der Reparaturpreis bezahlt werde. Rührt sich der Eigentümer auch dann noch nicht, so muß der Uhrmacher einem Gerichtsvollzieher oder öffentlich angestellten Versteigerer den Auftrag geben, die Uhr öffentlich zu versteigern. Hierzu ist zu beachten, daß die Versteigerung nicht vor Ablauf eines Monats nach der Androhung erfolgt. Vom Ort und Termin der Versteigerung ist der Eigentümer der Uhr zu benachrichtigen, sofern diese Mitteilung nicht untunlich ist.

Es ist dem Uhrmacher gestattet, bei der Versteigerung mitzubieten. Ersteht er die Uhr, so gilt in Höhe des Ersteigerungspreises die Reparaturpreisforderung als getilgt. Wird die Uhr von einem Dritten erworben, so ist der Erlös dem Pfandgläubiger, also dem Uhrmacher, auszuhändigen. In Höhe der Reparaturpreisforderung gehört ihm der Erlös, den Rest hat er (unter Abzug der Versteigerungskosten) dem Kunden herauszugeben bzw. zu hinterlegen. Beträgt also z. B. für eine versteigerte Uhr der Erlös 10 Mk. und hat der Uhrmacher für die Reparatur 6 Mk. zu fordern, so hat er 4 Mk. (abzüglich der Kosten) an den ehemaligen Eigentümer abzuliefern.

Deckt der Erlös nicht die Forderung für die Reparatur, so behält der Uhrmacher für den ungedeckten Teil einen Anspruch gegen den Kunden, den er gegebenenfalls einklagen bzw. durch Zahlungsbefehl einziehen kann.

Ganz leicht ist es dem Uhrmacher also nicht gemacht, sich der lästigen, vergessenen Reparaturstücke zu entledigen. Einige Arbeit ist immer erforderlich, die jedoch nicht gescheut werden darf. Auf jeden Fall muß davor gewarnt werden, ein Reparaturstück unter der Hand selbst zu verkaufen oder es einzuschmelzen. Dieses ist ungesetzlich und kann nur zu leicht zu Unannehmlichkeiten und materiellem Schaden führen.



Merken Sie sich die Tage vor, und treffen Sie Ihre Vorbereitungen!